

# **SATZUNG**

Neufassung der Satzung vom 04.05.2013

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Kyffhäuserbund e.V., Landesverband Schleswig-Holstein“, im folgenden „Kyffhäuserbund LV S-H“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Kiel
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Rechtsform**

1. Der Kyffhäuserbund LV S-H ist in das Vereinsregister in Kiel eingetragen.  
Er ist dadurch gemäß § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches ( BGB ) rechtsfähig.
2. Der Kyffhäuserbund LV S-H ist unabhängig und selbständig.
3. Der Kyffhäuserbund LV S-H ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Kyffhäuserbund LV S-H verfolgt als Volksbund ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Aufgaben im Sinne der geltenden Bestimmungen des Steuerrechts (Steuerbegünstigte Zwecke AO).
2. Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden, insbesondere auch für Sozialleistungen. Kein Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins etwas zurück (weder eingezahlte Kapitalanteile noch den Wert geleisteter Sacheinlagen).
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Aufgaben des Kyffhäuserbund LV S-H fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### A u f g a b e n

1. Aus der Verpflichtung zum Grundgesetz und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt sich der Kyffhäuserbund LV S-H mit seinen Mitgliedern zu helfender Tatbereitschaft, zu bewährter Tradition im Fortschritt der Zeit und Pflichterfüllung gegenüber Staat und Volk.
2. Zu den Aufgaben des Kyffhäuserbund LV S-H gehören insbesondere:
  - a) Fürsorge für bedürftige und kranke Kameraden, ihre Familien und Hinterbliebenen.  
Sie umfasst u. a. die Gewährung von Freiplätzen in Erholungsheimen des Deutschen Kameradenwerkes, Unterstützungen und Beihilfen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO), Eintreten für die sozialen Rechte der ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht, sowie der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen.
  - b) Pflege und Schutz des Andenkens der Opfer beider Weltkriege, Unterstützung der Deutschen Kriegsgräberfürsorge, Pflege der Kameradschaft im Sinne helfender Tatbereitschaft, Wahrnehmung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit, Förderung der Verteidigungsbereitschaft, sowie Eintreten für die Ehre, das Ansehen und die Anerkennung des deutschen Soldaten
  - c) Pflege der Frauenarbeit im karitativen Sinne.
  - d) Förderung der Jugendarbeit im Sinne des selbstlosen Dienstes für die Gemeinschaft.
  - e) Pflege und Förderung des allgemeinen Sports und des Sportschießens.
  - f) Zusammenarbeit mit der Bundeswehr zu Erfüllung unserer gemeinsamen Aufgaben.
  - g) Kameradschaftliche Zusammenarbeit im Sinne unserer Satzung mit soldatischen und anderen Verbänden des In- und Auslandes.
3. Der Kyffhäuserbund LV S-H nimmt seine Aufgaben im kameradschaftlichen Zusammenwirken mit den Mitgliedern und der Gliederungen (§ 7) wahr.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kyffhäuserbund LV S-H sind:
  - a) die Kreisverbände
  - b) der Deutsche Jugendbund Kyffhäuser e. V. (DJBK) Landesverband Schleswig-Holstein
  - c) die in a) und b) zusammengefassten Einzelmitglieder (beim DJBK e.V. bis frühestens mit 12 Jahren, spätestens mit 25 Jahren beim Kyffhäuserbund).

Die in a und b genannten Verbände stellen einen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.
2. Die Einzelmitgliedschaft kann erworben werden von jeder unbescholtenen Person, mit deutscher Staatsbürgerschaft, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Kyffhäuserbundes LV S-H bekennt.
3. Sie hat eine mit ihrer Unterschrift versehene Beitrittserklärung abzugeben. Ist der Bewerber minderjährig, bedarf es der schriftlichen Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand der örtlichen Kameradschaft. Die Beitrittserklärung ist umgehend über den Landesverband an die Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten.

Die örtliche Kameradschaft kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen. Gegen einen solchen Bescheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landesverbandsvorstand einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

Einzelmitglieder eines verbandsangehörigen Vereins werden nur dann automatisch Mitglied des Landesverbandes, wenn beide Satzungen dieses bestimmen Sonderregelungen kann der Bundesvorstand treffen.
4. Soldatische und andere Verbände (§ 4 Abs. 2 Buchst. g) können auf Vorschlag eines Kreisverbandes korporativ dem Kyffhäuserbund LV S-H beitreten, wenn sie die Satzung des Kyffhäuserbundes LV S-H anerkennen. Ihre Aufnahme obliegt der Zustimmung des LV-Vorstandes unter Abschluss einer besonderen Vereinbarung mit dem Bundesvorstand.
5. Zu Ehrenmitgliedern des Kyffhäuserbundes LV S-H kann der LV-Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Kyffhäuserbund LV S-H besondere Verdienste erworben haben.
6. Allein die Mitgliedschaft im Kyffhäuserbund LV S-H gemäß § 5 Abs. 1 und 2 berechtigt
  - a) zur Führung des Namens „KYFFHÄUSER“
  - b) zur Benutzung der „KYFFHÄUSER-SYMBOL“

- c) zum Tragen von „KYFFHÄUSER-ABZEICHEN, EHRENABZEICHEN und AUSZEICHNUNGEN“ aller Arten, soweit nicht durch Beschluss des LV-Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit für Sonderfälle (z.B. Verleihung für besondere Verdienste an Einzelpersonlichkeiten) ausdrücklich Ausnahmen festgelegt werden.

## § 6

### **Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 1 a und 1 b beginnt mit dem Tag des Einganges der Beitrittserklärung beim Landesverband S-H und durch Beschluß durch den LV Vorstand mit einfacher Mehrheit.  
Die Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 1 c beginnt mit dem Tag des Einganges der Beitrittserklärung beim Landesverband S-H.
2. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes gem. § 5 Abs. 1 a) bis c) endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Landesverbandes.
3. Die Austrittserklärung von Mitgliedern ist mit eigener Unterschrift unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende vom Landesverband an die Bundesgeschäftsstelle zu richten.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen bei:
  - erheblichen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung,
  - Nichtbefolgen von Beschlüssen der zuständigen Organe,
  - verbandswidrigem Verhalten,
  - Beitragsrückstand über drei Monate.
5. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der LV-Vorstand auf Antrag der zuständigen Kameradschaft des Kreisverbandes oder in eigener Zuständigkeit, wenn es das Gesamtinteresse des Landesverbandes erfordert.
6. Gegen die Entscheidung des LV-Vorstandes über den Ausschluss ist die Berufung an das Bundesschiedsgericht zulässig, das endgültig entscheidet. Die Berufung mit Begründung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des angefochtenen Bescheides bei der Bundesgeschäftsstelle eingehen.

## **§ 7**

### **Gliederungen des Landesverbandes**

1. Der Kyffhäuserbund LV S-H gliedert sich in
  - a Bezirksverbände (BV)
  - b Kreisverbände (KV), diese wiederum in Kameradschaften (KK).
  - c. die Kyffhäuser- Jugend (KJ) Landesverband S – H
  - d den Deutschen Jugendbund Kyffhäuser Landesverband S – H  
als Träger der freien Jugendarbeit.

## **§ 8**

### **Landesschiedsgericht**

1. Über Streitfälle von Mitgliedern des Kyffhäuserbundes LV S-H untereinander, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, entscheidet nach Anrufung das Landesschiedsgericht. Gegen die Entscheidung ist Berufung beim Bundesschiedsgericht zulässig, das endgültig entscheidet. Die Berufung mit Begründung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des angefochtenen Bescheides bei der Bundesgeschäftsstelle eingehen.
2. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden nach den Bestimmungen der Landesschiedsgerichtsordnung von der Landesverbandsversammlung (LVV) gewählt.
3. Die Landesschiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren des Landesschiedsgerichts.

## § 9

### Jugend im Kyffhäuserbund LV S-H

1. Die Kyffhäuserjugend (KJ)
  - a. Die jugendlichen Mitglieder (bis 21 Jahre) der Mitgliedsorganisation sind in der Kyffhäuserjugend zusammengeschlossen. Die KJ nimmt die Jugendarbeit im Kyffhäuserbund als eigenständiger jugendpflegerischer Verband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres wahr.
  - b. Die Kyffhäuserjugend gibt sich im Rahmen der Satzung des Kyffhäuserbund LV S-H eine eigene Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung, bedarf aber der Bestätigung der Landesverbandsversammlung. Die KJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des Kyffhäuserbund LV S-H selbstständig. Die Kyffhäuserjugend entscheidet selbst über die Verwendung der ihr aus den Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen zufließenden Mittel.
  - c. Die Kyffhäuserjugend wählt ihre Vertreter selbstständig. Die Führungsgremien der KJ sind:
    - der Landesjugendausschuss (LJA) = Jahreshauptversammlung der Jugend
    - der Jugendhauptausschuss (JHA) = Vorstand

Der Landesjugendausschuss KJ besteht aus den Delegierten der jugendlichen Mitglieder der Ortsgruppen (für je angefangene 10 Mitglieder ein Vertreter). Die Mitglieder des Landesvorstandes und die Ortsvorsitzenden / Jugendwarte oder deren Stellvertreter haben je eine Stimme. Eine Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.

- d. Der Jugendhauptausschuss besteht aus:
  - dem Landesjugendwart
  - dem stellv. Landesjugendwart
  - dem Landesschatzmeister – Jugend
  - drei weiteren Vorstandsmitgliedern ohne direkt zugeordneten Aufgabenbereich; von diesen Mitgliedern muss mindestens eines unter 23 Jahre sein.

Die Vorstandsmitglieder nehmen die in der Jugendordnung ausgewiesenen Aufgabenbereiche wahr.

Der JHA wird vom Landesjugendausschuss der Kyffhäuserjugend auf vier Jahre gewählt.

Die Wahl hat in unterschiedlicher Periode so zu erfolgen, dass alle 2 Jahre Vorsitzender und stellv. Vorsitzender usw. abwechselnd gewählt werden  
Die Beschlüsse des LJA sind für den JHA bindend.

2. Deutscher Jugendbund Kyffhäuser  
Der DJBK ist ein eigenständiger jugendpflegerischer Verband. Er nimmt die Jugendarbeit als Träger der freien Jugendhilfe für seine Mitglieder bis zur

Vollendung des 27. Lebensjahres wahr. Sie führen ein Jugendleben eigener Ordnung gemäß den Grundsätzen der freien Träger der Jugendhilfe.

## **§ 10** **Aufgaben der Gliederungen**

1. Die in § 7 Abs. 1 genannten Gliederungen arbeiten in Erfüllung dieser Satzung mit dem Landesvorstand und untereinander vertrauensvoll und kameradschaftlich zusammen.
2. Den in § 7 Abs. 1 genannten Gliederungen obliegt, unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeit der Organe des Kyffhäuserbund LV S-H, insbesondere
  - a. den Zweck und die Aufgaben des KB entsprechend dieser Satzung in ihren Bereichen zu vertreten,
  - b. die Mitglieder in ihren Bereichen zu betreuen und neue Mitglieder zu werben,
  - c. die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und den beschlossenen Anteil pflichtgemäß weiterzuleiten und Spenden entgegenzunehmen.
3. Die in § 7 Abs.1 genannten Gliederungen erfüllen ihre Aufgaben gemäß dieser Satzung bzw. ergänzend der Jugendordnung der Kyffhäuserjugend. Sie sind an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
4. Die Absätze 1 – 3 finden entsprechend Anwendung bei den Gliederungen nach § 7.
5. Die Gliederungen nach § 7 können sich eigene Satzungen bzw. Jugendordnungen geben. Diese müssen sich im Einklang mit dieser Satzung befinden.
6. Die Gliederungen haben das Recht, eigene Rechtsfähigkeit zu erlangen.

## **§ 11** **Organe**

Organe des Kyffhäuserbundes LV S-H sind:

- a) die Landesverbandsversammlung (LVV)
- b) der Landesverbandsausschuss (LVAS)
- c) der Landesverbandsvorstand (LV-Vorstand)

## § 12

### Landesverbandsversammlung

1. Die LVV ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB und das höchste Beschlussorgan des Landesverbandes. Der LV-Vorsitzende beruft die ordentliche LVV alle 2 Jahre unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten, die außerordentliche LVV nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Beifügung der Tagesordnung ein. Jede ordnungsgemäß einberufene LVV ist beschlussfähig, mit Ausnahme des in § 20 Abs. 1 geregelten Falles.
2. Die LVV besteht aus
  - den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände
  - den gewählten Delegierten der Mitgliedsverbände
  - einem Vertreter der korporativen angeschlossenen Verbände
  - den Mitgliedern des LV-VorstandesDie Mitgliedsverbände, ihre Vorsitzenden und die Mitglieder des LV-Vorstandes können sich vertreten lassen.
3. Die Mitgliedsverbände haben für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme, die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände und die Mitglieder des LV-Vorstandes je eine Grundstimme. Maßgebend für die Ermittlung der Stimmenzahl ist die Zahl der Mitglieder nach dem Mitgliederbestand bei Absendung der Einladung.
4. Die Aufgaben der LVV, die in der Tagesordnung enthalten sein müssen, sind:
  - a) Wahl der Versammlungsleitung
  - b) Erstattung der Geschäftsberichte für den abgelaufenen Zeitraum
  - c) Berichterstattung über Rechnungslegung und Rechnungsprüfung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beratung der vorliegenden Anträge und Beschlussfassung
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Haushaltsvorausplanung
  - g) Wahl der Mitglieder des LV-Vorstandes
  - h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter, die dem LV-Vorstand nicht angehören dürfen
  - i) Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichts
  - j) Wahl der Delegierten für die Bundesversammlung

5. Anträge zur ordentlichen LVV müssen spätestens vier Wochen vor der anberaumten LVV bei der LV-Geschäftsstelle eingegangen sein. Anträge, die verspätet eingehen, können nur als Dringlichkeitsanträge durch Beschluss der LVV zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.
6. Beschlüsse der LVV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja und Nein Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.  
Die LVV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
7. Über den Ablauf der LVV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem LV-Vorsitzenden bzw. durch einen seiner Vertreter zu unterschreiben ist.
8. Die Kosten für die an der LVV teilnehmenden Mitglieder des LV-Vorstandes trägt der Landesverband. Die Kosten für die weiteren Teilnehmer tragen die entsendenden Mitgliedsverbände.

### **§ 13**

#### **Landesverbandsausschuss (LVAAS)**

1. Der LVAAS besteht aus:
  - a) den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände
  - b) dem Vertreter der korporativen angeschlossenen Verbände
  - c) den Mitgliedern des LV-Vorstandes
2. Der LVAAS ist das höchste Beschlussorgan zwischen den Landesverbandsversammlungen.  
Seine Aufgaben sind:
  - a) entsprechend dem § 12 Abs. 4 b – f der Satzung
  - b) Information und Koordination der Mitgliedsverbände
  - c) Vorbereitung wichtiger Themen für die LVV
  - d) Entscheidung über Maßnahmen, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der LVV vorbehalten sind oder ihm von der LVV zugewiesen sind.
3. Der LVAAS ist einmal im Jahr – zwischen den Landesverbandsversammlungen – oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen vom LV-Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.  
Die Kosten für die Mitglieder des LV-Vorstandes trägt der Landesverband, für die weiteren Teilnehmer die entsendenden Mitgliedsverbände.

## § 14

### Landesverbandsvorstand

1. Der Landesverbandsvorstand (LV-Vorstand) besteht aus den von der LVV gewählten Mitgliedern:
  - a) dem Landesverbandsvorsitzenden
  - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern
  - c) dem LV-Schatzmeister
  - d) den Fachreferenten für
    - Jugendarbeit
    - Frauenarbeit und Sozialarbeit
    - Sportschießen
    - Sport allgemein (einschl. Kegeln)
    - Presse, Öffentlichkeitsarbeit
    - Staatsbürgerliche Bildung und Öffentlichkeitsarbeit
    - Bundeswehr- und Reservistenangelegenheiten
  - e) zwei Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jedoch nur
  - a) der LV-Vorsitzende
  - b) zwei stellv. Vorsitzenden
  - c) der LV-Schatzmeister

Der Kyffhäuserbund e.V. LV S-H wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Mitgliedern dieses Vorstandes gemeinsam vertreten (§ 26 Abs. 2 BGB).
3. Die Mitglieder des LV-Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter hat in unterschiedlicher Periode so zu erfolgen, dass alle 2 Jahre Vorsitzender und stellv. Vorsitzender abwechselnd gewählt werden. Wird im Laufe der Amtszeit die Stelle eines Vorstandsmitgliedes frei, so kann der Geschäftsführende Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten LVV berufen.
4. Der LV-Vorstand führt die LV-Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der LVV. Die Schwerpunkte setzt er auf verbandspolitische Fragen, Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit und der Repräsentation. Dafür trifft er jeweils geeignete Maßnahmen zur administrativen Entlastung. Der LV-Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er erstellt den Haushaltsplan und genehmigt notfalls Ausgaben, die in ihm nicht enthalten sind, mit

absoluter Mehrheit.

5. Beschlüsse des LV-Vorstandes können in geeigneten Fällen auch auf schriftlichem Wege durch Umfrage in eingeschriebenem Brief mit Rückschein bei den Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder des LV-Vorstandes ist ehrenamtlich.
7. Die Mitglieder des LV-Vorstandes sind berechtigt, an den Versammlungen und Besprechungen der Mitgliedsverbände einschl. ihrer Gliederungen teilzunehmen und dabei das Wort zu ergreifen. Vorgenannte Verbandsstufen sind verpflichtet, auf Ersuchen des LV-Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Diesem Ersuchen muss spätestens innerhalb einer Frist von zwei Monaten entsprochen werden.
8. Der LV-Vorstand ist vom LV-Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einzuberufen.
9. Der LV-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des LV-Vorsitzenden
10. Mitglieder des LV-Vorstandes gem. § 14 können auf Antrag von mindestens vier Kreisverbandsvorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der LVV abgewählt werden.  
Die Abwahl eines LV-Vorstandsmitgliedes tritt nach der Wahl eines Ersatzmitgliedes für die Dauer des Restes der Wahlperiode in Kraft.

## § 15

### L a n d e s v e r b a n d s g e s c h ä f t s s t e l l e

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Kyffhäuserbundes e.V. LV S-H wird eine LV-Geschäftsstelle unterhalten.
2. Die Anstellung des für die LV-Geschäftsstelle erforderlichen Personals erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplanes durch den LV-Vorsitzenden nach Beschlussfassung im Geschäftsführenden Vorstand.

## § 16

### R e c h n u n g s p r ü f u n g s a u s s c h u s s

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird von der LVV für die Dauer von vier Jahren

gewählt. Er besteht aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter. Nachwahl und Wiederwahl sind zulässig.

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Rechnungslegung und das Kassenwesen des Kyffhäuserbundes LV S-H zu überwachen. Er kann zu diesem Zweck die erforderlichen Bücher und Belege zur Einsicht verlangen und die Kassenbestände prüfen. Er ist zu mindestens einer Kassenprüfung im Rechnungsjahr verpflichtet.
3. Die Prüfungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten. Dem LV-Vorstand ist Bericht zu erstatten.

## **§ 17**

### **B e i t r ä g e**

1. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen monatlich im voraus zu entrichten.
2. Der Bundes- und Landesbeitrag ist an die LV-Geschäftsstelle abzuführen. Die Mitgliedsverbände sind für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich.
3. Die Verwendung des LV-Beitrages wird von der LVV in dem zu genehmigenden Haushaltsplan festgelegt.
4. Das Mitglied, für das der Bundesbeitrag entrichtet wird, hat grundsätzlich Anspruch auf kostenlosen Bezug der Verbandszeitung.
5. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

## **§ 18**

### **E h r e n v o r s i t z e n d e**

Besondere Verdienste als Vorsitzender des Kyffhäuserbundes LV S-H können durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden gewürdigt werden.

Die Ernennung erfolgt durch die LVV.

Ehrenvorsitzende haben Sitz und beratende Stimme im Vorstand, in der LVV und LVAS.

## **§ 19**

### **S a t z u n g s ä n d e r u n g e n**

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu einer Änderung der Aufgaben des Kyffhäuserbundes LV S-H eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der LVV erforderlich.

## § 20

### Auflösung des Landesverbandes

1. Über die Auflösung des Kyffhäuserbundes LV S-H kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen LVV beschlossen werden. Die Mitgliedsverbände sollen vor dieser LVV einen entsprechenden Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen herbeiführen.  
Die LVV darf die Auflösung beschließen, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vertreter der LVV anwesend sind und wenn drei Viertel der anwesenden Vertreter für die Auflösung stimmen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist die LVV erneut gem. § 12 Abs. 1 als außerordentliche LVV einzuberufen und nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.
3. Im Falle der Auflösung des Kyffhäuserbundes LV S-H oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die LVV über die Verwendung des Vermögens nach Einholung der Einwilligung des Finanzamtes gem. § 61 Abs. 2 AO. Es darf nur für steuerbegünstigte Zwecke Verwendung finden.

---

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kraft  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter der Nr. \_\_ \_\_ vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

---